

2023



# MVV-Tarif

---

**Gemeinschaftstarif im  
Münchener VerkehrsVerbund**  
Beförderungs- und Tarifbestimmungen

**Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH  
(MVV)**

**Thierschstraße 2, 80538 München**

Gemeinschaftstarif der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)  
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Münchner Verbundtarif) vom  
11.12.2022

**Bekanntmachung 1** (Einführung)

Mit Wirkung vom 11.12.2022 wird der Münchner Gemeinschaftstarif neu herausgegeben. Die Neuausgabe ist durch die ab 11.12.2022 in Kraft tretenden neuen Fahrpreise sowie verschiedener Änderungen bei den Beförderungs- und Tarifbedingungen sowie den Anhängen erforderlich.

**Inkraftsetzungstermine**

Die einzelnen Bestimmungen und Fahrpreise des neuen Tarifs treten zu folgenden Terminen in Kraft:

- mit Wirkung vom Sonntag, 11.12.2022  
allgemeine Bestimmungen sowie alle Bestimmungen und Fahrpreise, die den Zonentarif, den Kurzstreckentarif und den Zeitkartentarif betreffen, mit Ausnahme der Ausbildungstarife, des MVV-Abonnements und der IsarCard S
- mit Wirkung vom Montag, 12.12.2022  
alle Bestimmungen und Fahrpreise der Ausbildungstarife mit wochenweiser Geltungsdauer
- mit Wirkung vom Sonntag, 01.01.2023  
alle Bestimmungen und Fahrpreise, die Zeitkarten mit ein- und mehrmonatiger Geltungsdauer betreffen (Ausbildungstarife, MVV-Abonnement und IsarCard S)

**Bekanntmachung 2** (Änderung Preise eTarif Pilotversuch)

Mit Wirkung vom 01.01.2023 wird der Tarif in der Tarifstelle 5.4 eTarif Pilotversuch modifiziert.

**Bekanntmachung 3** (Personenmitnahme im eTarif Pilotversuch und Deutschlandticket)

Mit Wirkung vom 01.05.2023 wird die Personenmitnahme im eTarif Pilotversuch eingeführt sowie die Tarifstelle 5.5 MVV-Jubiläumsticket entfernt und als 5.5 Deutschlandticket zusammen mit den Anhängen 10, 10a, 10b und 10c neu eingefügt.

**Bekanntmachung 4** (Ermäßigtes Deutschlandticket und Novelle AEG und EVO)

Mit Wirkung vom 01.09.2023 werden die Tarifstelle 5.5 Deutschlandticket zusammen mit dem Anhang 10d um das Ermäßigte Deutschlandticket ergänzt sowie die Novellierungen des AEG und der EVO umgesetzt.

Mit vorliegendem MVV-Gemeinschaftstarif verliert der MVV-Gemeinschaftstarif vom 12.12.2021 seine Gültigkeit.

(MVV, Bereich Tarif und Vertrieb)



## **MVV - Gemeinschaftstarif**

der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)  
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

Allgemeine Beförderungsbedingungen,  
Tarifbestimmungen und Fahrpreise

**gültig ab 11.12.2022**

**Herausgeber: Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	9
Verzeichnis der Abkürzungen	9
<b>MVV-Gemeinschaftstarif</b>	
<b>A. Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV</b>	10
§ 1 Geltungsbereich	10
§ 2 Anspruch auf Beförderung	10
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	10
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	11
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	13
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	13
§ 7 Zahlungsmittel	14
§ 8 Ungültige Fahrkarten	15
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	16
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	18
§ 11 Beförderung von Sachen	19
§ 12 Beförderung von Tieren	20
§ 13 Fundsachen	20
§ 14 Haftung	20
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	21
§ 16 Gerichtsstand	21
§ 17 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätung, Zugausfall und resultierenden Anschlussversäumnissen	21
§ 18 Schlichtungsstelle	24
<b>B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise</b>	
<b>I. Tarifbestimmungen</b>	25
<b>1. Allgemeines</b>	25
1.1 Geltungsbereich	25
1.2 Fahrkartenverkauf	25
1.3 Zugangsberechtigungskarte	25
1.4 Fahrpreisermittlung	25
1.5 Bedarfsverkehre (On-Demand-Services)	25
1.6 Gültigkeit von MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr	26

	<b>Seite</b>
1.7 Fahrten in der 1. Klasse	26
1.8 Bescheinigungen über Fahrpreise	26
1.9 Tarifierfassung / Übergangsregelungen	27
<b>2. Zonentarif</b>	<b>28</b>
2.1 Allgemeine Bestimmungen	28
2.1.1 Tarifsystem	28
2.1.2 Anschlussfahrkarten	28
2.2 Angebote des Zonentarifs	29
2.2.1 Einzelfahrkarte	29
2.2.2 Streifenkarte	30
2.2.3 Kindertarif für Einzel- und Streifenkarten	31
2.2.4 U21-Angebot	32
2.2.5 Tageskarten	33
2.2.6 Fahrrad-Tageskarte	33
2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde	34
<b>3. Kurzstreckentarif</b>	<b>35</b>
3.1 Allgemeine Bestimmungen	35
3.2 Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München	35
3.3 On-Demand-Service RufTaxi Fürstenfeldbruck, Dachau, Ebersberg	36
3.4 On-Demand-Service FLEX	36
<b>4. Zeitkartentarif</b>	<b>37</b>
4.1 Allgemeine Bestimmungen	37
4.1.1 Tarifsystem	37
4.1.2 Mitführen eines Berechtigungsausweises	37
4.1.3 Verleih von Fahrkarten	37
4.1.4 Anschlussfahrkarten	37
4.1.5 Besonderes Anschlussticket zu Zeitkarten	38
4.2 Angebote des Zeitkartentarifs	39
4.2.1 IsarCard	40
4.2.2 IsarCard9Uhr	41
4.2.3 IsarCard65	42
4.2.4 MVV-Abonnement	43

	<b>Seite</b>
4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)	44
4.2.6 IsarCardJob	45
4.2.7 AboPlusCardBayern	46
4.2.8 Ausbildungstarif	47
4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im SEPA-Lastschriftverfahren	50
4.2.10 Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger	53
4.2.11 Ausbildung PlusCard	54
4.2.12 365-Euro-Ticket MVV	55
<b>5. Sondertarife</b>	<b>57</b>
5.1 Kongress-Ticket	57
5.2 IsarCard S	58
5.3 Semesterticket (ausgesetzt ab Wintersemester 2023/2024)	59
5.3.1 Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag)	59
5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte)	60
5.4 eTarif Pilotversuch (bis 31.12.2023)	62
5.5 Deutschlandticket – Besondere Tarifbestimmungen im MVV	65
<b>6. Beförderung von Schwerbehinderten</b>	<b>70</b>
<b>7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten</b>	<b>70</b>
<b>8. Rechnungen für den Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)</b>	<b>70</b>
<b>II. Fahrpreise</b>	<b>71</b>
<b>III. Fahrrad-Tageskarte</b>	<b>80</b>
<b>IV. Sonstige Entgelte</b>	<b>80</b>
<b>C. Sonderregelungen</b>	<b>81</b>
<b>I. Rabatte und Ermäßigungen</b>	<b>81</b>
1. Mengenrabatt	81
2. Ermäßigung für Sonderangebote	81
3. Ermäßigung für Übergangsverkehr	82
4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke	82
<b>II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen</b>	<b>82</b>

<b>Anhänge</b>	<b>Seite</b>
<b>Anhang 1</b> Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Stand 11.12.2022)	83
<b>Anhang 2</b> Zonenplan	Einstecktasche
<b>Anhang 3</b> Zonenplan mit MVV-Regionalbus	Einstecktasche
<b>Anhang 4</b> Benutzungsbestimmungen für die Mitnahme von Sachen, insbesondere Fahrrädern	100
<b>Anhang 5</b> Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)	105
<b>Anhang 5a</b> Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (gedruckte Fahrkarten)	109
<b>Anhang 6</b> Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)	113
<b>Anhang 7</b> Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets	117
<b>Anhang 8</b> Vertragsbedingungen für die Angebote IsarCardSchule I im SEPA-Lastschriftverfahren IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren	123
<b>Anhang 9a</b> Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (gedruckte Fahrkarten)	126
<b>Anhang 9b</b> Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)	129
<b>Anhang 9c</b> Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)	132
<b>Anhang 10</b> Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket	135
<b>Anhang 10a</b> Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abo im MVV (gedruckte Fahrkarten)	138
<b>Anhang 10b</b> Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abo im MVV (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)	140
<b>Anhang 10c</b> Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abo im MVV (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)	143
<b>Anhang 10d</b> Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets	146

**Änderungen und Ergänzungen**

Nummer der Bekanntmachung	Gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt
1	11.12.2022	Neuausgabe	
2	01.01.2023	Preisänderungen eTarif Pilotversuch	
3	01.05.2023	Einführung Personenmitnahme im eTarif Pilotversuch und Einführung Deutschlandticket	
4	01.09.2023	Einführung Ermäßigtes Deutschlandticket und Novellierung AEG/EVO	

## Vorwort

Der MVV-Gemeinschaftstarif enthält unter

- A. die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen, die sich aus den Bedürfnissen des Verbundverkehrs ergeben,
- B. die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
- C. die Sonderregelungen zur Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sowie zur Anerkennung von Fahrkarten, die nicht nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgegeben werden, für die Benutzung der Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken und Linien.

Der MVV-Gemeinschaftstarif wurde mit Geschäftszeichen 3626.23.2\_01-2-MVV2022 mit Datum vom 08.11.2022 von der Regierung von Oberbayern genehmigt.

Die Änderungen zum 01.01.2023 (eTarif Pilotversuch - Preisänderung) wurden mit Geschäftszeichen 3626.23.2\_01-6 MVV 2023 mit Datum vom 17.11.2022 von der Regierung von Oberbayern genehmigt.

Die Änderungen zum 01.05.2023 (Einführung Deutschlandticket und Einführung Personenmitnahme im eTarif Pilotversuch) wurden mit Geschäftszeichen 3626.23.2\_01-2-MVV2023 mit Datum vom 21.04.2023 von der Regierung von Oberbayern genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen zum 01.09.2023 (Einführung Ermäßigtes Deutschlandticket und Novellierungen AEG/EVO) wurden mit Geschäftszeichen 3626.23.2\_01-2-MVV2023 mit Datum vom 18.08.2023 von der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis genommen. Dieser Tarif wird von den Verbundunternehmen nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Der MVV-Gemeinschaftstarif in dieser Fassung gilt ab dem 01.09.2023 bis zur Veröffentlichung einer weiteren Änderung.

Die MVV GmbH informiert gemäß § 36 f. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, dass sie derzeit nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt. Ob das Beförderungsunternehmen im Sinne von Teil A § 1 des MVV-Gemeinschaftstarifs an einem solchen Streitbeilegungsverfahren teilnimmt, erfahren Sie bei dem jeweiligen Unternehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden MVV-Gemeinschaftstarif auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz	EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH	MVG	Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
BRB	Bayerische Regiobahn GmbH	MVV	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
DB	Deutsche Bahn AG	PBefG	Personenbeförderungsgesetz
DLB	Die Länderbahn GmbH	RVO	Regionalverkehr Oberbayern GmbH

## **MVV-Gemeinschaftstarif**

### **Teil A**

#### **Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV).

(2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. <sup>2</sup>Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

##### **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

(3) <sup>1</sup>Für Fahrten im On-Demand-Service (FLEX, RufTaxi) besteht nur eine beschränkte Platzkapazität, daher kann es zu Verzögerungen im zeitlichen Ablauf kommen. <sup>2</sup>Fahrten im On-Demand-Service verkehren nur nach telefonischer Voranmeldung.

##### **§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

(1) <sup>1</sup>Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und übelriechende Personen.

(2) Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(3) 1Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. 2Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben; Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) 1Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. 2Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. 3Dieses übt auch das Hausrecht für das Unternehmen aus.

(5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

#### **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

(1) 1Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. 2Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) 1Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den Schließvorgang zu behindern,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der Ein- und Ausstiege z.B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Fahrzeugen, in unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche zu rauchen oder elektronische Zigaretten o.ä. zu verwenden,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,

12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
15. zu betteln,
16. zum Ein- oder Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
17. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
18. metallbeschichtete Luftballons in Betriebsanlagen und Fahrzeugen mitzuführen,
19. in S-Bahnen, U-Bahnen, Trambahnen, Bussen der MVG und in den Bussen des MVV-Regionalbusverkehrs alkoholische Getränke zu konsumieren,
20. Abfälle in mehr als im reiseüblichen Volumen in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

2Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(3) Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz 2, Satz 1, Nr. 13 und 15 hat der Fahrgast einen Betrag in Höhe von 15 Euro – für jeden Einzelfall – zu zahlen.

(4) 1Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. 2Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. 3Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. 4Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. 5**Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.**

(5) 1Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. 2Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von **15 Euro** – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht

oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(8) <sup>1</sup>Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. <sup>2</sup>Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und, soweit erforderlich, Beifügung der Fahrkarten an die Verwaltung des Unternehmers zu richten. <sup>3</sup>Soweit Zeitkarten durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt die Fahrkarte beizufügen.

(9) <sup>1</sup>Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von **15 Euro** zu zahlen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. <sup>3</sup>Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag **200 Euro**, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

### **§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen**

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) <sup>1</sup>Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. <sup>2</sup>Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gefährlichkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. <sup>3</sup>Besonders gekennzeichnete Stellplätze sind für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. für Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen freizugeben.

### **§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten**

(1) <sup>1</sup>Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. <sup>2</sup>Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. <sup>3</sup>Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. <sup>4</sup>Fahrkarten sind nur gültig, wenn sie durch ein Verkehrsunternehmen oder durch eine autorisierte Stelle ausgegeben werden. <sup>5</sup>Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrkarten durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt. <sup>6</sup>Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Fahrkarte ist vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn und Regionalzug vor Fahrtantritt, beim Durchschreiten der Bahnsteigsperrle oder bei Nutzung von Bus und Tram unverzüglich bei Betreten des Fahrzeugs, insbesondere vor Einnahme oder Belegung eines Platzes zu entwerten,

sofern die Fahrkarte nicht bereits entwertet ausgegeben wurde. <sup>2</sup>Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten (Bus und Tram) die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerten; bei nicht betriebsbereitem Entwerter im MVV-Regionalbus hat der Fahrgast die Fahrkarte dem Fahrpersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. <sup>3</sup>Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. <sup>4</sup>Die Hinweise zur korrekten Handhabung, Entwertung und Gültigkeit auf den Fahrkarten sind zu beachten. <sup>5</sup>Fahrkarten des Zonentarifs, die nicht bereits entwertet ausgegeben wurden, können nur durch Entwerterautomaten, die für den MVV-Tarif zugelassen sind, entwertet werden.

(3) <sup>1</sup>Ist der Fahrgast vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperrre nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen und zu entwerten. <sup>2</sup>Bahnsteigsperrren (fahrkartenpflichtiger Bereich) sind an der Position der Entwerter im Zugangsbereich zu erkennen. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Verkehrsunternehmens hat der Fahrgast an bestimmten Türen zuzusteigen und unaufgefordert eine gültige Fahrkarte vorzuzeigen, zu erwerben oder am nächsten Entwerter zu entwerten. <sup>4</sup>Um Personen vom Zug abzuholen oder zum Zug zu begleiten, ist in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ein Aufenthalt ohne gültigen Fahrausweis von bis zu 30 Minuten erlaubt; die entsprechende Absicht ist bei Schwerpunktkontrollen (sogenannten Sperrkontrollen) durch eine Zugangsberechtigungskarte nachzuweisen. <sup>5</sup>Diese Berechtigungskarte wird bei Schwerpunktkontrollen vom Prüfpersonal ausgegeben.

(4) <sup>1</sup>Der Fahrgast hat die Fahrkarte und ggf. den erforderlichen Berechtigungsausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. <sup>2</sup>Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlage vollständig verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit gültigen Fahrkarten benutzt werden.

(7) <sup>1</sup>Beanstandungen der Fahrkarten sind unverzüglich vorzubringen. <sup>2</sup>Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

## **§ 7 Zahlungsmittel**

(1) <sup>1</sup>Es ist in EURO zu zahlen. <sup>2</sup>Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. <sup>3</sup>Soweit das Betriebspersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes: <sup>4</sup>Das Be-

triebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über **20 Euro** zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. <sup>5</sup>Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über **20 Euro** nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. <sup>2</sup>Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. <sup>3</sup>Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) Das Verkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.

(5) <sup>1</sup>An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. <sup>2</sup>Die Rückgabe von Wechselgeld kann eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. <sup>3</sup>Ggf. ist passend zu zahlen. <sup>4</sup>An den Automaten wird ggf. darauf hingewiesen.

(6) <sup>1</sup>Für den Fahrkartenkauf in Form von Online-Produkten gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets (Anhang 7). <sup>2</sup>Bei den Online-Produkten kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt sein. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Nutzung von Online-Produkten besteht nicht.

## **§ 8 Ungültige Fahrkarten**

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. bereits zur Fahrt benutzt und von Dritten verkauft oder gekauft wurden.

(2) <sup>1</sup>Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. <sup>2</sup>Ebenfalls ungültig sind Fahrkarten, die in einem Entwerterfeld mehrfach oder auf der Rückseite entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.

(3) <sup>1</sup>Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. <sup>2</sup>Das Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrkarten wird nicht erstattet. <sup>3</sup>Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstauffälle sind ausgeschlossen.

### **§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

(1) <sup>1</sup>Jeder Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er zum Zeitpunkt der Kontrolle

1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Tiere, Fahrräder oder Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
4. die Fahrkarte oder, falls erforderlich, eine zur Fahrkarte erforderliche Zeitkarte, Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis auf Verlangen nicht im Original zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. sich nicht im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bzw. unmittelbar bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) mit einer gültigen Fahrkarte versehen hat, oder in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ohne zur Fahrt gültigen Fahrkarte oder bei Schwerpunktkontrollen (sogenannten Sperrenkontrollen) für Aufenthalte von bis zu 30 min zum Abholen oder Begleiten eines Fahrgastes ohne Zugangsberechtigungskarte angetroffen wird oder diesen verlässt,
6. eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte vorzeigt, diese mit dem Kontrollgerät aber nicht auslesbar ist.

<sup>2</sup>Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarten aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) <sup>1</sup>Eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte nach Absatz 1 Nummer 6 kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. <sup>2</sup>Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem Verkehrsunternehmen, das die Chipkarte und die elektronische Fahrkarte ausgegeben hat, in Ver-

bindung zu setzen. <sup>3</sup>Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. <sup>4</sup>Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu zahlen.

(3) <sup>1</sup>Jeder Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich nach Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn das erhöhte Beförderungsentgelt sofort und in voller Höhe beglichen wird. <sup>3</sup>Wenn dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. <sup>4</sup>Das Verkehrsunternehmen kann festlegen, dass im Falle der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes vor Ort im Rahmen der Fahrausweisprüfung durch die Fahrausweisprüfer im Verkehrsmittel die Zahlung ausschließlich unter Verwendung einer im Geschäftsverkehr üblichen Debit- oder Kreditkarte (maestro, VISA und Mastercard) akzeptiert wird.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu **60 Euro** erheben. <sup>2</sup>Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie sowie bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. <sup>3</sup>Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gilt bis zur Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. <sup>4</sup>Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.

(5) <sup>1</sup>Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von **5 Euro** zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. <sup>3</sup>Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. <sup>4</sup>Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 und 4 auf **7 Euro**, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Fahrkarte war.

(7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(8) Für Online-Produkte gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets entsprechend (Anhang 7).

(9) Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

### **§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt**

(1) <sup>1</sup>Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. <sup>2</sup>Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. <sup>2</sup>Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(3) Online-PrintTickets und HandyTickets (Online-Produkte) werden nicht erstattet oder zurückgenommen.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Tageskarten, Wochenkarten oder Monatskarten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. <sup>2</sup>Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu den Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. <sup>3</sup>Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Krankheit oder einen Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Fahrunfähigkeit bedingt; entsprechendes gilt für die Vorlage einer Todesbescheinigung. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen berücksichtigt, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) <sup>1</sup>Anträge nach den Absätzen 1,2 und 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung der Unternehmen zu stellen, die Fahrkarten verkaufen. <sup>2</sup>Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 17. <sup>4</sup>Sofern eine Erstattung/Entschädigung nach § 17 durchgeführt wurde, reduziert sich der Erstattungsanspruch nach § 10 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von **2,00 Euro**, eine ggf. bereits nach § 17 geleistete Fahrpreisschädigung/-erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. <sup>2</sup>Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(7) Fahrkarten, die im Vorverkauf erworben und mit eingedrucktem Geltungszeitraum ausgegeben werden, können **vor** Beginn der Geltungsdauer ohne Berechnung eines Bearbeitungsentgeltes zurückgegeben werden.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

### **§ 11 Beförderung von Sachen**

(1) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. <sup>2</sup>Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. <sup>3</sup>Eine Mitnahme von Sachen kann verweigert werden, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden werden. <sup>4</sup>Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen. <sup>5</sup>**Für die Mitnahme von Sachen, insbesondere von Fahrrädern und Fahrradanhängern, gilt der Anhang 4.**

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,

3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Rollator, einen Kinderwagen oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Absatz 1. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) <sup>1</sup>Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. <sup>2</sup>Sie sind insbesondere gegen Wegrollen und Umfallen zu sichern. <sup>3</sup>Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## **§ 12 Beförderung von Tieren**

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. <sup>2</sup>Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. <sup>3</sup>In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs werden Hunde – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – nur unter der Voraussetzung befördert, dass sie angeleint und mit einem geeigneten Maulkorb versehen sind. <sup>4</sup>Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Freistaates Bayern.

(3) <sup>1</sup>Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. <sup>2</sup>Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind vom Maulkorbbzwang ausgenommen. <sup>3</sup>Diese Hunde werden gemäß § 228 Absatz 2 SGB IX unentgeltlich befördert.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) <sup>1</sup>Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. <sup>2</sup>Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 7 erhoben.

## **§ 13 Fundsachen**

<sup>1</sup>Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. <sup>2</sup>Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. <sup>3</sup>Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. <sup>4</sup>Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

## **§ 14 Haftung**

(1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. <sup>2</sup>Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung

von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(3) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn die Artikel 11 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

### **§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

1Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. 2Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungstrecken gefahren werden. 3Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmers.

### **§ 17 Fahrpreischädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen**

(1) 1Die nachfolgenden Fahrgastrechte und Erstattungs- bzw. Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der im MVV kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. 2Verkehrsleistungen von S-Bahnen und Regionalzügen im MVV sind Verkehrsleistungen im Sinn der vorgenannten Regelung. 3Keine solchen Leistungen sind die Verkehrsleistungen von Tram- und U-Bahnen sowie Omnibussen.

(2) 1Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif bzw. im MVV anerkannten Unternehmenstarifen und im MVV gültigen Nutzungsberechtigungen bei Zugverspätungen im Eisenbahnverkehr, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen bestimmen sich nach den Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diesen Beförderungsbedingungen (weitere Informationen unter: **www.fahrgastrechte.info**). 2Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(3) 1„Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe Anhang 1), mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften, hier „vertraglicher Beförderer“ genannt. 2Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung

oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(4) <sup>1</sup>Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. <sup>2</sup>In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

<sup>3</sup>Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden. <sup>4</sup>Der Fahrgast kann nur einen Anspruch entweder auf Erstattung oder auf Entschädigung nach § 17 Absatz 5 oder 6 geltend machen.

(5) <sup>1</sup>Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

- a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
- b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

<sup>2</sup>Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. <sup>3</sup>Entschädigungsleistungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausbezahlt. <sup>4</sup>Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(6) <sup>1</sup>Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. <sup>2</sup>Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

<sup>3</sup>Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- a) je Fahrt pauschal 1,50 Euro,
- b) für die Mitnahme eines Fahrrades mit Fahrradtageskarte je Fahrt pauschal 0,40 Euro angesetzt.

<sup>4</sup>Fahrpreisschädigungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt. <sup>5</sup>Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25% des gezahlten Zeitkartenpreises erstattet. <sup>6</sup>Anträge auf Fahrpreisschädigungen für Zeitfahrkarten mit

einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen. <sup>7</sup>Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Fahrpreischädigungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt. <sup>8</sup>Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bzw. innerhalb eines Jahres nach der ersten zu entschädigenden Verspätung geltend gemacht werden.

(7) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(8) <sup>1</sup>Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. <sup>2</sup>Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(9) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(10) <sup>1</sup>Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 8 oder 9 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 9 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. <sup>2</sup>Dem Reisenden stehen Entschädigungen nach Absatz 5 und 6 sowie der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

3Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. 4Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(11) 1Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. 2Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z. B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. 3Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(12) 1Absatz 8 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten wie

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket-Nacht, Bayern-Böhmen-Ticket,
- Deutschlandticket, ermäßigtes Deutschlandticket
- Münchner Ferienpass, Kombifahrkarten zu Eintrittskarten, Sonderfahrkarten zu Kongressen, Tagungen, Seminaren, Hauptversammlungen usw.,
- MVV-Kombitickets (z. B. Fluggast-Tickets, Großveranstaltungen, Events, Voucher von Reiseveranstaltern, Zimmerausweise mit MVV-Nutzung usw.),
- MVV-Fahrtberechtigungen für Messe-Aussteller und Messebesucher,
- Sondernetworkkarten Polizei/Zoll.

2Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in einer Tarifposition geregelt oder es handelt sich um Sonderregelungen nach Abschnitt C des MVV-Gemeinschaftstarifs.

(13) 1Für nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgestellte Fahrkarten ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. 2Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im MVV.

## **§ 18 Schlichtungsstelle**

1Zur Beilegung von Streitigkeiten bzgl. dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen kann sich der Fahrgast an die söp (Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin) wenden. 2Die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft das Anliegen und erarbeitet für den Fahrgast eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

## **Teil B**

### **Tarifbestimmungen und Fahrpreise**

#### **I. Tarifbestimmungen**

##### **1. Allgemeines**

###### **1.1 Geltungsbereich**

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen in allen Verkehrsmitteln der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien.

###### **1.2 Fahrkartenverkauf**

<sup>1</sup>Es wird zwischen Fahrkarten des Zonentarifs, des Zeitkartentarifs und des Sondertarifs unterschieden. <sup>2</sup>Fahrkarten können aus Automaten, bei Verkaufsstellen und im MVV-Regionalbusverkehr beim Fahrpersonal erworben werden. <sup>3</sup>Fahrkarten können auch als Online-Produkte angeboten werden (Geschäftsbedingungen enthält der Anhang 7). <sup>4</sup>Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr benötigen keine Fahrkarte.

###### **1.3 Zugangsberechtigungskarte**

<sup>1</sup>Bahngebiete im S-Bahn- und U-Bahnbereich, die durch Bahnsteigsperrern oder sonstige Bahnsteigabgrenzungen (fahrkartenpflichtiger Bereich) abgegrenzt sind können von Personen mit einer gültigen Fahrkarte betreten werden. <sup>2</sup>Um Personen vom Zug abzuholen oder zum Zug zu begleiten, ist ein Aufenthalt ohne gültigen Fahrausweis von bis zu 30 Minuten erlaubt; die entsprechende Absicht ist bei Schwerpunktkontrollen (sogenannten Sperrkontrollen) durch eine Zugangsberechtigungskarte nachzuweisen, die vom Prüfpersonal vor Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereichs ausgegeben wird.

###### **1.4 Fahrpreisermittlung**

(1) <sup>1</sup>Zur Fahrpreisermittlung ist das Verbundgebiet in sieben Tarifzonen unterteilt. <sup>2</sup>Tarifzone „M“ für das Stadtgebiet von München und einige angrenzende Umlandgemeinden sowie weitere sechs Tarifzonen im Umland, außerhalb Münchens.

(2) Die Darstellung der Tarifzonen enthalten die Anhänge 2 und 3.

###### **1.5 Bedarfsverkehre (On-Demand-Services)**

<sup>1</sup>Bei Fahrten im On-Demand-Service (FLEX, RufTaxi), die aufgrund von Fahrgastanmeldungen nicht auf direktem Weg zum Zielort führen, werden die dabei zusätzlich befahrenen Tarifzonen für die Fahrpreisberechnung nicht herangezogen, außer wenn der Fahrgast dort ein- oder aussteigt. <sup>2</sup>Diese Regelungen gelten nicht für den Kurzstreckentarif. <sup>3</sup>Die Mitnahme von Hunden im On-Demand-Service ist mit Ausnahme von Blindenführer- und Behindertenbegleithunden oder dem Transport in geeigneten Behältnissen ausgeschlossen. <sup>4</sup>Für sonstige Tiere sowie um Übrigen ist Teil A, § 12 anzuwenden.

### **1.6 Gültigkeit der MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr**

(1) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs aus dem Verbundgebiet zu Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets (ausbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten bis zum letzten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

(2) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs von Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets zu Zielen im Verbundgebiet (einbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten ab dem ersten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

### **1.7 Fahrten in der 1. Klasse**

1In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) kann die 1. Klasse mit Fahrkarten des MVV-Gemeinschaftstarifs benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte des jeweiligen Tarifs des SPNV-Unternehmens über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gekauft wird. 2Einzelheiten bestimmen die Tarife des jeweiligen SPNV-Unternehmens.

### **1.8 Bescheinigungen über Fahrpreise**

Für die Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise ist ein Entgelt von **2,00 Euro** zu bezahlen.

## 1.9 Tarifierfassung / Übergangsregelungen

### 1.9.1 Mit Wirkung zum 11.12.2022 treten für Fahrkarten des Zonen- und Kurzstreckentarifs mit Tarifstand 12.12.2021 folgenden Übergangsregelungen in Kraft:

(1) Fahrkarten des Zonen- oder Kurzstreckentarifs (Tarifstand 12.12.2021) können bis 31.03.2023 aufgebraucht werden.

(2) Fahrkarten des Zonen- oder Kurzstreckentarifs (mit Preisangabe in Euro) können zeitlich unbegrenzt gegen Aufzahlung des Differenzbetrages umgetauscht oder gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts (2 Euro) erstattet werden.

### 1.9.2 Mit Wirkung zum 11.12.2022 treten für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit Tarifstand 12.12.2021 folgenden Übergangsregelungen in Kraft:

(1) Zeitkarten (IsarCard, Ausbildungstarif):

Wochen- und Monatskarten gelten bis zum Ende der Geltungsdauer weiter.

(2) Zeitkarten (IsarCard9Uhr, IsarCard65, IsarCard S, Ausbildung PlusCard):

Monatskarten (Tarifstand 12.12.2021) gelten bis zum Ende der Geltungsdauer weiter.

(3) MVV-Abonnement:

1. Für MVV-Abonnements mit monatlicher Zahlung werden ab 01.01.2023 die neuen Preise abgebucht.

2. MVV-Abonnements mit jährlicher Zahlung können ab dem 01.01.2023 bis zum Ablauf der Geltungsdauer weiter genutzt werden.

3. 1Vorhandene IsarCard65Übergang-Abonnements (ehemals IsarCard60-Abonnement) für Personen bis zum vollendeten 65. Lebensjahr können zu den Preisen der IsarCard65, jedoch mit Sperrzeitregelung weitergeführt werden. 2Sperrzeitregelung: Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr, außer in den bayerischen Schulferien und an Feiertagen. 3Für Fahrten in der Sperrzeit sind Fahrkarten des Zonen- oder Kurzstreckentarifs zu kaufen; eine besondere Regelung für Fahrten in der Sperrzeit besteht nicht.

(4) Zeitkartentarif (Ausbildungstarif):

1. Die kostenfreien Schülerkarten des Ausbildungstarifs (365-Euro-Ticket MVV für Schulwegkostenträger) gelten weiter bis zum Ende der Geltungsdauer (letzter Ferientag der bayerischen Sommerferien 2023) sowie an den ersten vier Tagen des Schuljahres 2023/2024.

2. Für die IsarCardSchule I und II im SEPA-Lastschriftverfahren und die IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren werden erstmals im Monat Januar 2023 die neuen Preise erhoben.

## **2. Zonentarif**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **2.1.1 Tarifsysteem**

(1) Im Zonentarif ist für die gesamte zurückzulegende Fahrtstrecke eine Fahrkarte (Einzelfahrkarte, Streifenkarte, Streifenkarte U21 oder Tageskarte) zu erwerben und zu entwerten.

(2) <sup>1</sup>Fahrkarten, die nicht bereits entwertet ausgegeben werden, müssen vom Fahrgast am Entwerter, bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn oder Regionalzug vor Fahrtantritt, bei Nutzung von Bus und Tram im Fahrzeug oder vor dem Durchschreiten der Bahnsteigsperrle entwertet werden. <sup>2</sup>Im MVV-Regionalbusverkehr wird nur bei nicht betriebsbereitem Entwerter durch das Fahrpersonal entwertet. <sup>3</sup>Für jede Person ist je Fahrt gesondert zu entwerten.

(3) Streifenkarten und Streifenkarten U21 sind entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge zu entwerten.

(4) Fahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar.

(5) <sup>1</sup>Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet. <sup>2</sup>Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene oder weiterverkaufte Fahrkarten sind ungültig und können eingezogen werden.

#### **2.1.2 Anschlussfahrkarten**

(1) Wenn keine durchgehende Fahrkarte verwendet wird, ist die Anschlussfahrkarte spätestens am Ende des örtlichen Geltungsbereichs der vorhergehenden Fahrkarte zu entwerten.

(2) Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der bereits vorhandenen Fahrkarte angetreten oder beendet würde.

(3) <sup>1</sup>Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der zuerst gekauften Fahrkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. <sup>2</sup>Die Geltungsdauer wird durch den Entwerteraufdruck auf der zuerst gelösten Fahrkarte bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke benötigt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Kombination der Kurzstrecke ist nur mit Zeitkarten zulässig. <sup>2</sup>Fahrkarten des Zonentarifs dürfen nicht mit der Kurzstrecke kombiniert werden.

## **2.2 Angebote des Zonentarifs**

2.2.1 Einzelfahrkarte

2.2.2 Streifenkarte

2.2.3 Kindertarif

2.2.4 U21-Angebot

2.2.5 Tageskarten

2.2.6 Fahrrad-Tageskarte

2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

1Das Angebot nach Ziffern 2.2.3 und 2.2.7 gibt es als Einzelfahrkarte und als Mehrfahrkarten als Streifenkarte, das Angebot nach Ziffer 2.2.4 nur mit besonderer Streifenkarte U21. 2Die Anzahl der jeweils zu entwertenden Streifen einer Streifenkarte oder einer Streifenkarte U21 ist unter II. Fahrpreise geregelt. 3Für das Angebot nach Ziffer 2.2.5 und 2.2.6 werden besondere Fahrkarten ausgegeben.

### **2.2.1 Einzelfahrkarte**

#### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

1Einzelfahrkarten werden für zonenbezogene Geltungsbereiche angeboten. 2Sie berechnen zur Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs. 3Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 4Rückfahrten sind nicht gestattet.

#### **2. Berechnungsgrundlage**

1Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Tarifzonen. 2Tarifzonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind für die Berechnung des Fahrpreises nur einmal zu zählen.

#### **3. Geltungsdauer**

Die Höchstfahrzeit beträgt:

- zwei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone „M“ oder zwei Tarifzonen;
- drei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzonen „M-1“ bis „M-6“ oder ab drei Tarifzonen.

## **2.2.2 Streifenkarte**

### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

1Die Streifenkarte berechtigt zur Fahrt über die der Preisstufe entsprechend entwerteten Anzahl von Streifen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 3Rückfahrten sind nicht gestattet.

### **2. Berechnungsgrundlage**

(1) 1Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Tarifzonen. 2Tarifzonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind für die Berechnung des Fahrpreises nur einmal zu zählen.

(2) 1Für die Tarifzone „M“ sind zwei Streifen der Streifenkarte zu entwerten. 2Für jede Tarifzone im Umland ist ein Streifen der Streifenkarte, mindestens jedoch sind zwei Streifen pro Fahrt zu entwerten.

(3) 1Die Streifenkarte ist entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge (Pfeilrichtung) aufsteigend zu entwerten. 2Ausschließlich der letzte benötigte Streifen ist zu entwerten.

### **3. Geltungsdauer**

Die Höchstfahrzeit beträgt:

- zwei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone „M“ oder für zwei Tarifzonen;
- drei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzonen M-1 bis M-6 oder ab drei Tarifzonen.

### **4. Nutzung durch mehrere Personen**

1Eine Streifenkarte kann von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. 2Für jede Person ist gesondert zu entwerten. 3Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

### **2.2.3 Kindertarif**

#### **1. Berechtigter Personenkreis**

Der Kindertarif gilt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

#### **2. Berechnungsgrundlage**

1Im Kindertarif gibt es nur eine Preisstufe. 2Bei Verwendung der Streifenkarte ist für jede Fahrt ein Streifen zu entwerfen.

#### **3. Örtlicher Geltungsbereich**

1Die Einzelfahrkarte für Kinder oder ein Streifen einer Streifenkarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit gültig. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 3Rückfahrten sind nicht gestattet.

#### **4. Geltungsdauer**

Die Höchstfahrzeit beträgt drei Stunden.

#### **5. Nutzung durch mehrere Personen**

1Eine Streifenkarte kann auch von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. 2Für jede Person ist gesondert zu entwerfen. 3Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

## 2.2.4 U21-Angebot

### 1. Berechtigter Personenkreis

1Das U21-Angebot gilt für Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. 2Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der entwerteten Streifenkarte U21 vorgezeigt werden.

### 2. Berechnungsgrundlage

(1) Das U21-Angebot kann nur mit der besonderen Streifenkarte U21 genutzt werden.

(2) 1Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Tarifzonen. 2Tarifzonen, die nach Verlassen nochmals befahren werden, sind für die Berechnung des Fahrpreises nur einmal zu zählen.

(3) 1Für die Tarifzone „M“ sind zwei Streifen der Streifenkarte U21 zu entwerten. 2Für jede Tarifzone im Umland ist ein Streifen der Streifenkarte U21, mindestens jedoch sind zwei Streifen pro Fahrt zu entwerten.

(4) Die Streifenkarte U21 ist entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge (Pfeilrichtung) aufsteigend zu entwerten.

### 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Streifenkarte U21 berechtigt zur Fahrt entsprechend der entwerteten Anzahl von Streifen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 3Rückfahrten sind nicht gestattet.

### 4. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt:

- zwei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone „M“ oder für zwei Tarifzonen;
- drei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzonen M-1 bis M-6 oder ab drei Tarifzonen.

### 5. Nutzung durch mehrere Personen

1Eine Streifenkarte U21 kann von mehreren Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gleichzeitig benutzt werden. 2Für jede Person ist gesondert zu entwerten. 3Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

## 2.2.5 Tageskarten

### 1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Single- und Gruppen-Tageskarten werden für zonenbezogene Geltungsbereiche angeboten. <sup>2</sup>Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs.

(2) Die Kinder-Tageskarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit gültig.

### 2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach dem räumlichen Geltungsbereich der Tageskarte und dem Alter der Fahrgäste.

### 3. Berechtigter Personenkreis

(1) **Single-Tageskarten** gelten ausschließlich für einzelne Personen.

(2) <sup>1</sup>**Gruppen-Tageskarten** gelten für bis zu fünf Personen. <sup>2</sup>Hier zählen zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person. <sup>3</sup>Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

(3) **Kinder-Tageskarten** gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

### 4. Geltungsdauer

Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages.

## 2.2.6 Fahrrad-Tageskarte

### 1. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Fahrrad-Tageskarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit gültig. <sup>2</sup>Soweit die Mitnahme von Fahrrädern und fahrradähnlichen Konstruktionen gemäß Beförderungsbestimmungen erlaubt ist (siehe Anhang 4), berechtigt sie zur Mitnahme eines Fahrrads oder einer fahrradähnlichen Sonderkonstruktion mit einer Reifengröße von mehr als 20 Zoll gemäß Beförderungsbestimmungen.

### 2. Berechnungsgrundlage

Für die Fahrrad-Tageskarte gibt es nur eine einheitliche Preisstufe.

### 3. Geltungsdauer

Die Fahrrad-Tageskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages, jedoch nicht in den Sperrzeiten gemäß Anhang 4.

### **2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde**

- (1) Jeder Fahrgast mit gültiger MVV-Fahrkarte darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.
- (2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.
- (3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z.B. Korb, Tasche) werden unentgeltlich befördert.

### **3. Kurzstreckentarif**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

1Die Einzelfahrkarte Kurzstrecke oder ein Streifen der Streifenkarte berechtigen zu einer Kurzstreckenfahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 3Rückfahrten sind nicht gestattet.

##### **2. Berechnungsgrundlage**

(1) 1Eine Kurzstrecke umfasst bis zu vier zusammenhängende Haltestellenabstände, von denen höchstens zwei auf Express-Buslinien oder auf die S- oder U-Bahn oder andere einbezogene Eisenbahnstrecken entfallen dürfen. 2Bei der Ermittlung der Zahl der maßgeblichen Haltestellenabstände sind alle Haltestellen zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf der betreffenden Fahrt bedient werden oder nicht. 3Diese Regelung gilt auch für Fahrten im On-Demand-Service (FLEX, RufTaxi), soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) 1Zur Vermeidung ungerechtfertigt langer Kurzstrecken kann in besonderen Fällen für bestimmte Linien oder Linienabschnitte die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen werden (z. B. wenn der Linienweg länger auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen verläuft oder im Fall ungewöhnlich langer Abschnitte ohne Haltestellenbedienung). 3Im Fahrplan und in den Aushängen wird dies besonders bekannt gemacht.

(3) Das Aufteilen einer Fahrt in mehrere Kurzstrecken ist nicht zulässig.

(4) Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sind nicht gestattet.

##### **3. Geltungsdauer**

Die Höchstfahrzeit beträgt eine Stunde.

##### **4. Fahrkarten**

1Der Fahrpreis kann durch Kauf einer Einzelfahrkarte Kurzstrecke oder durch Entwertung eines Streifens einer Streifenkarte, nicht Streifenkarte U21, entrichtet werden.

#### **3.2 Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München**

1In den Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München gelten unabhängig von der Zahl der befahrenen Haltestellenabstände sämtliche Fahrten mit Omnibussen, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausführen, als Kurzstreckenfahrten. 2Diese Regelung gilt nicht für Fahrten in Express-Buslinien. 3In den betroffenen Bereichen wird dies in den Aushängen besonders kenntlich gemacht.

**3.3 On-Demand-Service RufTaxi Fürstenfeldbruck, Dachau, Ebersberg**

Für alle Linien des RufTaxi Fürstenfeldbruck, des RufTaxi Dachau und des RufTaxi Ebersberg besteht ein genereller Kurzstreckenausschluss.

**3.4 On-Demand-Service FLEX**

Für den nicht fahrplangebundenen On-Demand-Service FLEX besteht ein genereller Kurzstreckenausschluss.

## 4. Zeitkartentarif

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

#### 4.1.1 Tarifsystem

(1) Zur Fahrpreisermittlung ist das Verbundgebiet in sieben Tarifzonen unterteilt: Tarifzone „M“ für das Stadtgebiet von München und einige angrenzende Umlandgemeinden, sowie weitere sechs Tarifzonen im Umland außerhalb Münchens.

(2) Die Darstellung der Tarifzonen enthält der Anhang 2 (Tarifplan).

#### 4.1.2 Mitführen eines Berechtigungsausweises

<sup>1</sup>Persönliche Zeitkarten im Abonnement sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. <sup>2</sup>Übertragbare Zeitkarten sind alleine zur Fahrt gültig. <sup>3</sup>Mit der IsarCard65 und der IsarCard65Abo ist grundsätzlich zum Nachweis der Berechtigung (Geburtsdatum) ein amtlicher gültiger Lichtbildausweis mitzuführen.

#### 4.1.3 Verleih von Zeitkarten

Der entgeltliche Verleih der übertragbaren IsarCard, IsarCard9Uhr und IsarCard65, sowie des jeweiligen übertragbaren Abonnements, und der AboPlusCardBayern, ist nicht gestattet.

#### 4.1.4 Anschlussfahrkarten

(1) Wenn eine Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus genutzt werden soll, so können für die außerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke Fahrkarten des Zonentarifs, des Kurzstreckentarifs oder das „besondere Anslussticket zu Zeitkarten“ verwendet und auch bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte, falls notwendig, entwertet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. <sup>2</sup>Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. <sup>3</sup>Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. <sup>4</sup>Rückfahrten im Geltungsbereich des Anslusstickets, mit Ausnahme bei Tageskarten, sind nicht gestattet. <sup>5</sup>Die Geltungsdauer der Anschlusskarte richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke (Zeitkarte und Anschlussfahrkarte) benötigt werden.

(3) Anschlussfahrkarten berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

(4) <sup>1</sup>Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z. B. IsarCard9Uhr, IsarCard S) sind für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. <sup>2</sup>Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des

Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

#### **4.1.5 Besonderes Anslussticket zu Zeitkarten**

(1) <sup>1</sup>Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke ein besonderes Anslussticket zu Zeitkarten verwenden. <sup>2</sup>Das besondere Anslussticket zu Zeitkarten ist bis spätestens vor Erreichen der Grenze des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte zu erwerben.

(2) <sup>1</sup>Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifzonen zu ermitteln. <sup>2</sup>Es ist mindestens der Anschlusspreis für eine Tarifzone zu bezahlen. <sup>3</sup>Der Fahrpreis ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. <sup>4</sup>Die Preise des besonderen Anslusstickets zu Zeitkarten können der Preistabelle 14 „Fahrpreise des besonderen Anslusstickets zu Zeitkarten“ entnommen werden.

(3) <sup>1</sup>Das besondere Anslussticket zu Zeitkarten gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. <sup>2</sup>Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Rückfahrten im Geltungsbereich des besonderen Anslusstickets zu Zeitkarten sind nicht gestattet.

(4) Die Geltungsdauer des besonderen Anslusstickets zu Zeitkarten beträgt ab Kauf drei Stunden.

(5) Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z. B. IsarCard9Uhr, IsarCard S), gilt für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten oder nach Ablauf der Geltungsdauer beendet werden, 4.1.4 entsprechend.

(6) Besondere Anslusstickets zu Zeitkarten berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

## **4.2 Angebote des Zeitkartentarifs**

- 4.2.1 IsarCard
- 4.2.2 IsarCard9Uhr
- 4.2.3 IsarCard65
- 4.2.4 MVV-Abonnement
- 4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)
- 4.2.6 IsarCardJob
- 4.2.7 AboPlusCardBayern
- 4.2.8 Ausbildungstarif
- 4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und  
IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren
- 4.2.10 Ausbildungstarif für Schulwegkostenträger
- 4.2.11 Ausbildung PlusCard
- 4.2.12 365-Euro-Ticket MVV

## 4.2.1 IsarCard

### 1. Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard-**Wochenkarte** und IsarCard-**Monatskarte** (im folgenden IsarCard genannt) berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Tarifzonen.

### 2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen und der gewählten Geltungsdauer.

### 3. Berechtigter Personenkreis

(1) Die IsarCard ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages können bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – unentgeltlich mitgenommen werden.

### 4. Geltungsdauer

Bei der IsarCard wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt unterschieden:

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard-**Wochenkarte** gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen. <sup>2</sup>Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

(2) <sup>1</sup>Die IsarCard-**Monatskarte** gilt einen Monat. <sup>2</sup>Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

### 5. Fahrkarte

Auf der IsarCard ist der örtliche Geltungsbereich (Tarifzonen) angegeben.

## **4.2.2 IsarCard9Uhr**

### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

Die IsarCard9Uhr gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

### **2. Berechnungsgrundlage**

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen.

### **3. Berechtigter Personenkreis**

(1) Die IsarCard9Uhr ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – können unentgeltlich mitgenommen werden.

### **4. Geltungsdauer**

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard9Uhr gilt einen Monat. <sup>2</sup>Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. <sup>3</sup>Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr; samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

(2) <sup>1</sup>Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. <sup>2</sup>Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

### **5. Fahrkarte**

Auf der IsarCard9Uhr ist der örtliche Geltungsbereich (Tarifzonen) angegeben.

### **4.2.3 IsarCard65**

#### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

1Die IsarCard65 gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

#### **2. Berechnungsgrundlage**

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen.

#### **3. Berechtigter Personenkreis**

(1) 1Die IsarCard65 wird an Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres ausgegeben. 2Die IsarCard65 ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person ab Vollendung des 65. Lebensjahres zur Fahrt benutzt werden.

(2) Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist nicht gestattet.

#### **4. Geltungsdauer**

1Die IsarCard65 gilt einen Monat. 2Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

#### **5. Fahrkarte**

1Auf der IsarCard65 ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. 2Zum Nachweis der Berechtigung muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der Fahrkarte vorgezeigt werden.

## 4.2.4 MVV-Abonnement

### 1. Allgemeines

(1) Die IsarCard, die IsarCard9Uhr und die IsarCard65 sind auch im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sowie als persönliche Fahrkarte als HandyTicket erhältlich und sind jeweils zwölf zusammenhängende Kalendermonate gültig.

(2) Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Zeitkartenangebots.

### 2. Fahrkarte

(1) <sup>1</sup>In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, bei persönlichen Abonnements auch Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. <sup>2</sup>Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei der übertragbaren IsarCard65Abo ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(2) In den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich auch Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert

### 3. Berechnungsgrundlage

(1) Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen.

(2) <sup>1</sup>Bei Abonnements mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis nur zehn Monate lang abgebucht. <sup>2</sup>Im elften und zwölften Monat eines Abrechnungsjahres erfolgt keine Abbuchung. <sup>3</sup>Die Monatsbeträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig. <sup>4</sup>Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss ein SEPA-Basislastschriftmandat vorliegen.

(3) Bei Abonnements mit jährlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) im ersten Monat eines Abrechnungsjahres abgebucht oder kann bei der Erstaussstellung direkt vor Ort bezahlt werden.

(4) Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der Fahrkarten des übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.

### 4. Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen des MVV-Abonnements enthalten die Anhänge 5 (elektronische Fahrkarte auf Chipkarte) und 5a (gedruckte Fahrkarte) sowie Anhang 6 (elektronische Fahrkarte als HandyTicket).

#### **4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)**

(1) <sup>1</sup>Die Geltungsdauer eines MVV-Abonnements beginnt jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. <sup>2</sup>Für Kunden, die bereits im Laufe eines Monats in das MVV-Abonnement eintreten möchten, kann eine Abo-Starterkarte als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben werden.

(2) Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt wird.

(3) Die Abo-Starterkarte gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des MVV-Abonnements.

(4) <sup>1</sup>Der Tagespreis entspricht  $\frac{1}{30}$  des Preises einer Monatskarte (IsarCard, IsarCard9Uhr, IsarCard65) gemäß den Preistabellen 8, 9 und 10. <sup>2</sup>Der so ermittelte Tagespreis wird an der dritten Stelle nach dem Komma abgerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Abo-Starterkarte multipliziert. <sup>3</sup>Der Preis der Abo-Starterkarte ist bei der Bestellung des MVV-Abonnements zu entrichten.

(5) Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweils bestellten MVV-Abonnements.

## **4.2.6 IsarCardJob**

### **1. Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Die IsarCardJob ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. <sup>2</sup>Sie ist nur im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte oder als HandyTicket erhältlich und jeweils zwölf Kalendermonate gültig.

(2) Die Mindestabnahmemenge beträgt 100 Abonnements pro Jahr.

(3) Bei einer Abnahme von 100-999 Abonnements werden 5 % Rabatt und ab 1000 Abonnements 10 % Rabatt gewährt (Siehe Abschnitt C. I. 1.2 d)).

(4) Die Verteilung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte oder als HandyTicket und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma oder durch den Vertriebspartner.

(5) Für alle am Abonnementverfahren teilnehmenden Beschäftigten mit jährlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn der Geltungsdauer der IsarCardJob der Firma und/oder den teilnehmenden Beschäftigten in Rechnung gestellt.

(6) Für alle am Abonnementverfahren teilnehmenden Beschäftigten mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma und/oder den teilnehmenden Beschäftigten in Rechnung gestellt.

### **2. Berechtigter Personenkreis**

(1) Bei Nutzung der IsarCardJob muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(2) Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer IsarCardJob bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitnehmen.

## **4.2.7 AboPlusCardBayern**

### **1. Allgemeines**

(1) Die AboPlusCardBayern wird als gemeinsames Streckenzeitkartenangebot mehrerer verschiedener Kooperationspartner angeboten, und ermöglicht Inhabern einer Zeitkarte im Abonnement eine übergreifende Nutzung in den Geltungsbereichen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Verbünde.

(2) <sup>1</sup>Die AboPlusCardBayern ist nur im Abonnementverfahren mit monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Fahrkarte erhältlich und ist jeweils zwölf Monate gültig. <sup>2</sup>Der jeweils gültige Monatspreis wird zwölf Mal je Vertragsjahr abgebucht.

### **2. Tarifbestimmungen**

Die gültigen Tarifbestimmungen für die AboPlusCardBayern können unter [www.bahn.de/aboplusbayern](http://www.bahn.de/aboplusbayern) eingesehen werden.

## 4.2.8 Ausbildungstarif

### 1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Zeitkarten des Ausbildungstarifs bestehen aus der Kundenkarte und der entsprechenden Wertmarke. <sup>2</sup>Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz einerseits und besuchter Schule andererseits ausgegeben. <sup>3</sup>Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz und Ausbildungsstätte ausgegeben. <sup>4</sup>Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.

(2) Die Zeitkarten der Ausbildungstarife berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Kundenkarte angegebenen Tarifzonen.

### 2. Kundenkarte

<sup>1</sup>Zur Nutzung der Ausbildungstarife I und II ist eine Kundenkarte erforderlich. <sup>2</sup>Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgegeben. <sup>3</sup>Sie wird auf den Inhaber ausgestellt und wird für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>4</sup>Kundenkarten ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis gültig. <sup>5</sup>Auf der Kundenkarte ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. <sup>6</sup>Gültige Kundenkarte und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte. <sup>7</sup>Kundenkarten der Ausbildungstarife, die nach Ablauf der Geltungsdauer weiter mit aktueller Wertmarke zur Fahrt genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. <sup>8</sup>Die Wertmarke verbleibt beim Kunden.

### 3. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Tarifzonen und der gewählten Geltungsdauer.

### 4. Geltungsdauer

(1) Die Wertmarke für eine **Woche** gilt von Montag 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauffolgenden Woche 12.00 Uhr.

(2) <sup>1</sup>Die Wertmarke für einen **Monat** gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. <sup>2</sup>Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

### 5. Berechtigter Personenkreis

#### Ausbildungstarif I

<sup>1</sup>Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. <sup>2</sup>Die Fahrtberechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres), in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

## **Ausbildungstarif II**

Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden an nachfolgende Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ausgegeben:

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtung des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

## **6. Nachweis der Berechtigung**

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif I“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif II“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

## **4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren**

Zeitkarten des Ausbildungstarifs werden im SEPA-Lastschriftverfahren als IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung ausgegeben und sind mit monatlicher Abbuchung als persönliche Karten erhältlich.

### **1. Berechtigter Personenkreis**

#### **IsarCardSchule I**

1Die IsarCardSchule I wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. 2Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

#### **IsarCardSchule II**

Die IsarCardSchule II wird ausgegeben an Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr für die Ausbildung an öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten (a) allgemeinbildenden Schulen, (b) berufsbildenden Schulen, (c) Einrichtungen des zweiten Bildungswegs.

#### **IsarCardAusbildung**

Die IsarCardAusbildung wird ausgegeben an

- (1) Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

## **2. Nachweis der Berechtigung**

(1) Der Nachweis, dass die unter Nr. 1 „IsarCardSchule I“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die unter Nr. 1 „IsarCardSchule II“ und „IsarCardAusbildung“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den Besteller, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

## **3. Geltungsdauer**

(1) <sup>1</sup>Die IsarCardSchule I (bis 14 Jahre) und die IsarCardSchule II (ab 15 Jahre), werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). <sup>2</sup>Eine Teilnahme am Lastschriftverfahren, bis zum Ende des laufenden Schuljahres, ist von jedem Ersten eines Monats an möglich.

(2) Die IsarCardAusbildung kann zu jedem Ersten eines Monats ausgegeben werden.

## **4. Fahrkarte**

(1) <sup>1</sup>Die Zeitkarten bestehen aus einer Trägerkarte und Monatsmarken für den jeweiligen Abbuchungszeitraum. <sup>2</sup>Auf der Trägerkarte sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. <sup>3</sup>Trägerkarten werden für Personen bis einschließlich 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>4</sup>Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Trägerkarten ohne Lichtbild ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. <sup>5</sup>Gültige Trägerkarte und gültige Monatsmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

(2) <sup>1</sup>Die Monatsmarke gilt für den angegebenen Zeitraum und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. <sup>2</sup>Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(3) <sup>1</sup>Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul- /Ausbildungsjahr abgebucht. <sup>2</sup>Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I

und IsarCardSchule II), bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. <sup>3</sup>Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/ Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung. <sup>4</sup>Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren muss ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

## **5. Bonusangebot**

(1) Werden Monatskarten im Lastschriftverfahren für ein gesamtes Schuljahr (Einstieg spätestens 1. Oktober) genutzt, wird für Inhaber der IsarCardSchule I und IsarCardSchule II in den bayerischen Sommerferien eine kostenfreie Erweiterung auf das gesamte Verbundgebiet angeboten.

(2) Für Nutzer der IsarCardAusbildung wird die kostenfreie Erweiterung auf das gesamte Verbundgebiet ab dem 16. Tag des elften Abbuchungsmonats und für den gesamten nachfolgenden abbuchungsfreien Monat angeboten.

(3) Die Nichtausnutzung des Bonusangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

## **6. Vertragsbedingungen**

Vertragsbedingungen für die IsarCardSchule I und II im SEPA-Lastschriftverfahren und für die IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren enthält der Anhang 8.

## **7. Preise**

<sup>1</sup>Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15 (Ausbildungstarife) entnommen werden. <sup>2</sup>Für Schüler und Auszubildende bis 14 Jahre kommt die Preistabelle des Ausbildungstarifs I, für Schüler und Auszubildende ab 15 Jahre die Preistabelle des Ausbildungstarifs II zur Anwendung.

## **4.2.10 Ausbildungstarif (365-Euro-Ticket MVV) für Schulwegkostenträger**

### **1. Allgemeines**

Für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, werden die Fahrkosten ganz oder zum Teil, aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen.

### **2. Geltungsdauer**

1365-Euro-Tickets MVV für den Schulwegkostenträger werden für einen Gültigkeitszeitraum vom ersten Schultag eines Jahres bis zum letzten Ferientag der Sommerferien ausgegeben. 2Für unterjährige Bestellungen durch Schulwegkostenträger werden sog. Teiljahreskarten ausgegeben. 3Eine Bestellung nur für den Monat August ist nicht möglich.

### **3. Berechnungsgrundlage**

1Der Fahrpreis orientiert sich am 365-Euro-Ticket MVV für Selbstzahler. Die Abrechnung mit dem Kostenträger erfolgt für die ausgegebenen Jahreskarten in zehn monatlichen Abbuchungsbeträgen. 2Im elften und zwölften Monat der Geltungsdauer erfolgt keine Abbuchung. 3Die Abbuchungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen werden dem Kostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

### **4. Fahrkarten**

1Die 365-Euro-Tickets MVV für Schulwegkostenträger werden als persönliche Fahrkarten ausgegeben und enthalten neben dem Geltungsbereich (Tarifzonen M-6), den Geltungszeitraum und Vorname und Name des Inhabers. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

### **5. Preise**

(1) Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

(2) Bei Änderungen der Preise werden die Beträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

## **4.2.11 Ausbildung PlusCard**

### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

Die Ausbildung PlusCard berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

### **2. Berechtigter Personenkreis**

1Jeder Inhaber einer zur Fahrt gültigen Zeitkarte (Kundenkarte/Trägerkarte mit gültiger Wertmarke) des Ausbildungstarifs I, des Ausbildungstarifs II, einer IsarCardSchule I, einer IsarCardSchule II oder einer IsarCardAusbildung für den Gesamtweg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Schule usw.) ist berechtigt, eine Ausbildung PlusCard zu erwerben. 2Die Nutzung nur einer Teilstrecke der Relation Wohnsitz – Ausbildungsstelle berechtigt nicht zum Kauf der Ausbildung PlusCard.

### **3. Geltungsdauer**

1Die Ausbildung PlusCard gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats, jedoch nur innerhalb der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs (Wertmarke). 2Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gilt die Ausbildung PlusCard im Rahmen der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

### **4. Kundenkarte und Wertmarken**

(1) 1Die Ausbildung PlusCard besteht aus der Kundenkarte/Trägerkarte des jeweiligen Angebots, der Wertmarke des jeweiligen Angebots (soweit erforderlich) sowie der Wertmarke der Ausbildung PlusCard. 2Zum Nachweis der Berechtigung müssen alle erforderlichen Karten und Wertmarken mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(2) Entsprechend dem jeweiligen Angebot werden preislich differenzierte Wertmarken der Ausbildung PlusCard ausgegeben.

## 4.2.12 365-Euro-Ticket MVV

### 1. Allgemeines

1Zum 01.08.2020 wurde das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise (Pilotversuch zunächst bis 31.07.2025) eingeführt. 2Es ist über die Abo-Center im MVV erhältlich. 3Bestellungen sind online oder direkt mit Bestellschein in einem Kundencenter im MVV möglich.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Das 365-Euro-Ticket MVV ist verbundweit (Tarifzonen M-6) für beliebig viele Fahrten gültig.

### 3. Geltungsdauer

Das 365-Euro-Ticket MVV ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate gültig; es handelt sich um eine persönliche Zeitkarte, die nicht übertragbar ist.

### 4. Berechtigter Personenkreis

Das 365-Euro-Ticket MVV wird ausgegeben an:

- (1) Schüler/Innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme von öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen) besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen.

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.

### **5. Nachweis der Berechtigung**

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen bis einschließlich 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen für Personen ab 15 Jahren erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens 12 Monate.

(4) Wohnort oder Schule/Ausbildungsstelle müssen im Geltungsbereich des MVV-Tarifs liegen.

### **6. Fahrkarte**

<sup>1</sup>Das 365-Euro-Ticket MVV wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise ausgegeben. <sup>2</sup>Auf dem Ticket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers enthalten. <sup>3</sup>Die Tickets werden für Personen bis einschließlich 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>4</sup>Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Tickets ohne Lichtbild ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

### **7. Vertragsbedingungen**

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV enthalten der **Anhang 9a** (gedruckte Fahrkarten), der **Anhang 9b** (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten) und der **Anhang 9c** (elektronische Fahrkarte als HandyTicket).

### **8. Preise**

Der Pauschalpreis kann der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

### **9. Unterjährige Rückgabe in Härtefällen**

<sup>1</sup>Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. <sup>2</sup>Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

## 5. Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

### 5.1 Kongress-Ticket

#### 1. Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Es werden besondere Kongress-Tickets ausgegeben, und zwar
- für die Tarifzone „M“, die Tarifzonen M-2 und M-5,
  - für die Erweiterung der Tarifzone „M“ auf die Tarifzone M-5 sowie
  - für verschiedene Zeiträume (beliebig viele, mindestens jedoch zwei Tage).

(2) Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln im MVV.

#### 2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach dem gewählten Geltungsbereich und Zeitraum.

#### 3. Berechtigter Personenkreis

(1) <sup>1</sup>Das Kongress-Ticket gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. <sup>2</sup>Es kann von den Veranstaltern – einschließlich Auftragsfirmen – der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens **50** Fahrkarten für dieselbe Veranstaltung gekauft werden. <sup>3</sup>Die Fahrkarten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weiterverkauft werden.

(2) Das Kongress-Ticket wird nicht zum direkten Verkauf an die Teilnehmer der Veranstaltungen und deren Begleiter angeboten.

(3) Drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

#### 4. Geltungsdauer

(1) <sup>1</sup>Das Kongress-Ticket ist vor Antritt der ersten Fahrt zu entwerten. <sup>2</sup>Das Kongress-Ticket ist ab Entwertung für die auf ihm angegebene Zahl von zusammenhängenden Tagen und bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

(2) Das Kongress-Ticket für die Erweiterung der Tarifzone „M“ ist ebenfalls bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten und ist nur in Verbindung mit dem Kongress-Ticket bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

## 5.2 IsarCard S (Sozialticket)

### 1. Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard S berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

### 2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den gewählten Geltungsbereichen.

### 3. Berechtigter Personenkreis

(1) Die IsarCard S wird nur an Personen mit gültigem Berechtigungsausweis (München-Pass der Landeshauptstadt München, LandkreisPass des jeweiligen Landkreises) ausgegeben.

(2) Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr **oder** nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

(3) Der berechtigte Personenkreis wird vom jeweiligen Kostenträger festgelegt.

### 4. Geltungsdauer

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard S gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. <sup>2</sup>Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Fahrkarte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. <sup>3</sup>Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

(2) <sup>1</sup>Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. <sup>2</sup>Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

### 5. Fahrkarte

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Berechtigungsausweis (München-Pass Landeshauptstadt München, LandkreisPass des jeweiligen Landkreises) sowie der dazugehörigen Wertmarke. <sup>2</sup>Der Berechtigungsausweis wird von der jeweiligen zuständigen Stelle ausgegeben. <sup>3</sup>Er wird auf den Inhaber ausgestellt und kann mit dessen Lichtbild versehen werden.

(2) <sup>1</sup>Gültiger Berechtigungsausweis und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte. <sup>2</sup>Enthält der Berechtigungsausweis kein Lichtbild, muss zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt werden und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

### 6. Fahrpreis

Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 11 entnommen werden.

### **5.3 Semesterticket (ausgesetzt ab dem Wintersemester 2023/2024)**

#### **1. Allgemeines**

(1) Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten:

- dem Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo (Solidarbeitrag), der eine zeitlich eingeschränkte Fahrtberechtigung gewährt und einer
- Zeitkarte mit der Bezeichnung „IsarCard Semester“, die vom Studierenden fakultativ erworben werden kann.

(2) Zur Finanzierung dieses Angebots wird von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen über das Studentenwerk München ein Solidarbeitrag erhoben.

(3) Das Semesterticket ist ab dem Wintersemester 2023/2024 ausgesetzt.

#### **2. Berechtigter Personenkreis**

Alle für das jeweilige Semester an den teilnehmenden Hochschulen immatrikulierten und beitragspflichtigen Studierenden sind zu Erwerb und Nutzung der nachfolgenden Fahrkarten berechtigt.

#### **3. Regelungen für Studierende zur Einführung des Deutschlandtickets**

(1) <sup>1</sup>Vom Semesterbeginn des Sommersemesters 2023 bis zum 30.04.2023 sind die Sperrzeiten für die Fahrtberechtigung mit dem Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo (Solidarbeitrag) im MVV aufgehoben. <sup>2</sup>In diesem Zeitraum können montags bis freitags bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und am 31. Dezember ganztags bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – unentgeltlich mit der Fahrtberechtigung mit dem Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag) im MVV mitgenommen werden.

(2) Die Tarifstelle 5.3.2 (IsarCard Semester) wird für das Sommersemester 2023 ausgesetzt.

#### **5.3.1 Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag) im MVV**

##### **1. Berechtigter Personenkreis**

(1) Berechtigter Personenkreis sind die Inhaber eines gültigen Studierenden-/Semesterausweises der teilnehmenden Hochschulen mit MVV-Nutzungsvermerk (MVV-Logo).

(2) <sup>1</sup>Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – können unentgeltlich mitgenommen werden. <sup>2</sup>Für den Zeitraum vom Semesterbeginn des Sommersemesters 2023 bis zum 30.04.2023 gelten für die Kindermitnahme die Regelungen aus 5.3 Ziffer 3 Absatz (1).

## **2. Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer**

1Der Studierenden-/Semesterausweis mit Fahrtberechtigung im MVV gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Geltungsbereich „M-6“) von Montag bis Freitag jeweils von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nächsten Tages sowie ohne zeitliche Einschränkungen an Samstagen, Sonntagen, an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember bis 6.00 Uhr des nächsten Tages. 2Für den Zeitraum vom Semesterbeginn des Sommersemesters 2023 bis zum 30.04.2023 gelten die Regelungen aus 5.3 Ziffer 3 Absatz (1).

## **3. Fahrkarte**

(1) Als Fahrtberechtigung gilt der gültige Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

(2) Für Fahrten, die vor oder nach der Geltungsdauer der Fahrkarte durchgeführt werden, sind Fahrkarten des Zonen-/Zeitkartentarifs zu kaufen.

(3) 1Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte den gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. 2Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

## **4. Fahrpreis**

(1) Der Fahrpreis für die Fahrtberechtigung im MVV entspricht dem Solidarbeitrag gemäß Preistabelle 17 und wird vom Studentenwerk München erhoben.

(2) Die Nichtnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

(3) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

### **5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte; ausgesetzt im Sommersemester 2023)**

#### **1. Berechtigter Personenkreis**

(1) Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende einer teilnehmenden Hochschule für die Dauer eines Semesters den Anspruch auf Erwerb einer Isar-Card Semester.

(2) Von Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und am 31. Dezember ganztags, können bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – unentgeltlich mitgenommen werden.

## 2. Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten. <sup>2</sup>Sie gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters ganztägig in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im gesamten Verbundgebiet (Geltungsbereich „M-6“). <sup>3</sup>Der gültige Studierenden-/Semesterausweis und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis sind bei der Fahrt mitzuführen.

(2) Die IsarCard Semester gilt für den jeweiligen Zeitraum eines Semesters und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des folgenden Tages vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März bzw. vom 1. Oktober bis einschließlich 14. März (Wintersemester) und vom 1. April bis einschließlich 30. September bzw. vom 15. März bis einschließlich 30. September (Sommersemester).

## 3. Fahrkarte

(1) <sup>1</sup>Die IsarCard Semester ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einer IsarCard Semester-Wertmarke. <sup>2</sup>Die IsarCard Semester-Wertmarke ist auf die Matrikelnummer bzw. die Kartenummer des Studierendenausweises des jeweiligen Studierenden ausgestellt. <sup>3</sup>Wird ein neuer Studierendenausweis der Hochschule München ausgegeben, wird die vorhandene IsarCard Semester-Wertmarke zur Fahrt ungültig. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die IsarCard Semester-Wertmarke bei einem Kundencenter/Reisezentrum der Verkehrsunternehmen im MVV kostenfrei umzutauschen. <sup>5</sup>Für den Umtausch ist eine Bestätigung der Hochschule München über die Neuausstellung des Studierendenausweises vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle die gültige IsarCard Semester mit dem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Verlust der IsarCard Semester-Wertmarke wird gegen Vorlage des beim Kauf ausgegebenen Kaufbelegs gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. <sup>2</sup>Als verloren gemeldete IsarCard Semester-Wertmarken werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

## 4. Fahrpreis

(1) Der Fahrpreis für die IsarCard Semester ist der Preistabelle 17 zu entnehmen.

(2) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

(3) Eine Rücknahme der IsarCard Semester ist nur vor Beginn der Geltungsdauer möglich.

## 5.4 eTarif Pilotversuch (bis 31.12.2023)

### 1. Allgemeines

(1) Für den eTarif Pilotversuch gelten die MVV-Tarif- und Beförderungsbestimmungen, sowie die nachstehenden besonderen Tarifbestimmungen und Ergänzungen der MVV-Beförderungsbedingungen.

(2) Der eTarif Pilotversuch wird in der Zeit bis 31.12.2023 durchgeführt.

### 2. Tarifbestimmungen zum eTarif Pilotversuch

#### 2.1. Geltungsbereich

(1) Die Bedingungen für den eTarif Pilotversuch gelten im MVV-Verbundraum gemäß Anhang 2 und 3 (Zonenplan) zum MVV-Tarif.

(2) Die Bedingungen für den eTarif Pilotversuch gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen auf den Linien und Strecken der in Anhang 1 zum MVV-Tarif aufgeführten Verkehrsunternehmen.

#### 2.2. Berechtigte

1Am eTarif Pilotversuch können nur natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Deutschland, nach Registrierung und nach Anerkennung der Bedingungen für den eTarif Pilotversuch, teilnehmen. 2Die Teilnehmeranzahl am Pilotversuch ist begrenzt. 3Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

#### 2.3. Voraussetzungen zur Teilnahme am eTarif Pilotversuch

1Zur Nutzung des eTarifs im Rahmen des eTarif Pilotversuch schließt der Teilnehmer einen Nutzungsvertrag über die FairtiqLab-App mit der Münchner Verkehrsgesellschaft MVG, ab. 2Hierzu nimmt der Teilnehmer eine Registrierung auf der Website [www.etarif.mvv-muenchen.de](http://www.etarif.mvv-muenchen.de) oder [www.mvvetarif.de](http://www.mvvetarif.de) vor. 3Mit der Registrierung werden die Bedingungen für den eTarif Pilotversuch im MVV-Verbundraum anerkannt.

#### 2.4. Fahrtberechtigung

(1) 1Fahrtberechtigungen für den eTarif Pilotversuch werden im Namen und auf Rechnung der MVG verkauft. 2Die Fahrtberechtigung erfolgt mit Check-in.

(2) 1Im Rahmen des eTarif Pilotversuchs werden Fahrtberechtigungen für eine Fahrt für den sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. 2Umsteigen und Fahrtunterbrechung sind bis maximal 60 Minuten möglich. 3Rückfahrten in Richtung auf die Einstiegshaltestelle sind nicht erlaubt. 4Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar

#### 2.5. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung und die Fahrt beginnt mit dem erfolgten Check-in in der FairtiqLab-App **vor dem Betreten** des Fahrzeuges (Bus, Tram, Regionalzug) oder der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen (S-Bahn, U-Bahn) und endet mit dem Check-out in der FairtiqLab-App und dem Verlassen des letzten zur Fahrt genutzten Fahrzeuges (Bus, Tram, Regionalzug) oder dem Verlassen der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen (S-Bahn, U-Bahn).

### 3. Fahrpreisberechnung

(1) <sup>1</sup>Der Fahrpreis errechnet sich nach erfolgtem Check-out der durchgeführten Fahrt.  
<sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt am nächsten Bankarbeitstag.

(2) <sup>1</sup>Der Fahrpreis für eine Fahrt errechnet sich aus der Addition des Grundpreises pro Fahrt mit dem Ergebnis der Multiplikation der Anzahl der zurückgelegten Entfernungskilometer mit dem Entfernungspreis:

Grundpreis pro Fahrt in EUR +

(Anzahl Entfernungskilometer \* Leistungspreis pro Entfernungskilometer in EUR)

<sup>2</sup>In der vom Linienweg unabhängigen Variante wird die Anzahl der Entfernungskilometer zwischen der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle in Form von Luftlinienkilometern ermittelt. <sup>3</sup>Es werden jeweils die angebrochenen Entfernungskilometer vollgezählt (aufgerundet), die Mindestanzahl ist somit 1 Kilometer. <sup>4</sup>In der vom Linienweg abhängigen Variante ergibt sich die Anzahl der Entfernungskilometer aus der Summe der einzelnen Luftlinienkilometer zwischen allen durchfahrenen Haltestellen.

(3) Die Höhe des Grund- und Entfernungspreises ist abhängig von der Start- und Zielhaltestelle; dabei sind alle Haltestellen in zwei Kategorien gemäß ihrer Anzahl an Abfahrten eingeteilt:

- Haltestellen mit weniger Abfahrten
- Haltestellen mit vielen Abfahrten

(4a) Gemäß dieser Einteilung ergeben sich in der vom Linienweg unabhängigen Variante zwei Preiskategorien des Grund- und Entfernungspreises:

#### 1. Ermäßigter Grund- und Entfernungspreis

- Grundpreis pro Fahrt: 1,09 €
- Entfernungspreis je Kilometer/Luftlinie: 0,22 €

#### 2. Regulärer Grund- und Entfernungspreis

- Grundpreis pro Fahrt: 1,19 €
- Entfernungspreis je Kilometer/Luftlinie: 0,33 €

(4b) Gemäß dieser Einteilung ergeben sich in der vom Linienweg abhängigen Variante zwei Preiskategorien des Grund- und Entfernungspreises:

#### 1. Ermäßigter Grund- und Entfernungspreis

- Grundpreis pro Fahrt: 1,09 €
- Entfernungspreis je Kilometer/Luftlinie: 0,19 €

#### 2. Regulärer Grund- und Entfernungspreis

- Grundpreis pro Fahrt: 1,19 €
- Entfernungspreis je Kilometer/Luftlinie: 0,28 €

(5) <sup>1</sup>Für die Preisbildung ist die Kategorie der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle entscheidend. Bei gleicher Kategorie findet der jeweilige Preis Anwendung. <sup>2</sup>Handelt es sich um jeweils unterschiedliche Kategorien bei Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle, gilt der ermäßigte Grund- und Leistungspreis.

(6) <sup>1</sup>In der vom Linienweg abhängigen Variante verdoppelt sich der Preis für eine Fahrt, wenn eine weitere Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen wird, und gilt für die gesamte Fahrt. <sup>2</sup>Es kann höchstens 1 Person pro Fahrt mitgenommen werden. <sup>3</sup>Die Personenmitnahme muss beim Check-In angegeben werden. <sup>4</sup>In der vom Linienweg unabhängigen Variante ist eine Personenmitnahme nicht möglich.

(7) <sup>1</sup>Darüber hinaus greifen Höchstpreise:

1. Höchstpreis (Tagesdeckel 1), wenn keine Fahrt pro Tag 20 Entfernungskilometer (linienwegunabhängig) bzw. 24 Entfernungskilometer (linienwegabhängig) überschreitet. Der Preis für den Tagesdeckel 1 beträgt: 8,70€

2. Höchstpreis (Tagesdeckel 2), wenn mindestens eine Fahrt pro Tag 20 Entfernungskilometer (linienwegunabhängig) bzw. 24 Entfernungskilometer (linienwegabhängig) überschreitet. Der Preis für den Tagesdeckel 2 beträgt: 13,30€

<sup>2</sup>Es gelten die gleichen Höchstpreise für den Inhaber der Fahrtberechtigung und die Personenmitnahme in der vom Linienweg abhängigen Variante; die Höchstpreise kommen unabhängig voneinander zur Anwendung.

(8) <sup>1</sup>Bei mindestens vier Fahrten in einem Kalendermonat ist der Kunde bonusberechtigt. <sup>2</sup>Dabei erhält der Kunde bei mindestens 4 Fahrten eine Gutschrift in Höhe von 10 %, bei mindestens 6 Fahrten in Höhe von 20 % und bei mindestens 8 Fahrten in Höhe von 30 % seines Rechnungsbetrages des aktuellen Monats, die im Folgemonat automatisch mit weiteren getätigten Fahrten verrechnet wird.

(9) <sup>1</sup>Während des Pilotzeitraums können die zum Pilotstart angegebenen Fahrpreise sowie die Höhe der Boni variieren. <sup>2</sup>Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

## **5.5. Deutschlandticket – Besondere Tarifbestimmungen im MVV**

### **1. Allgemeines**

Die Allgemeinen Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket (bundesweite Regelungen) enthält der Anhang 10.

### **2. Örtlicher Geltungsbereich**

Das Deutschlandticket ist im MVV-Tarifgebiet verbundweit für beliebig viele Fahrten gültig.

### **3. Berechnungsgrundlage**

1Das Deutschlandticket kostet 49,00 Euro pro Monat, ist nur im Abonnement erhältlich und jeweils einen Kalendermonat gültig. 2Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss ein SEPA-Basislastschriftmandat vorliegen.

### **4. Abo-Starterkarte (StarterCard)**

(1) 1Die Geltungsdauer des Deutschlandtickets beginnt jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. 2Für Kunden, die bereits im Laufe eines Monats das Deutschlandticket nutzen möchten, können Verkehrsunternehmen eine Abo-Starterkarte ausgeben.

(2) Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt wird.

(3) Die Abo-Starterkarte gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des Deutschlandtickets.

(4) 1Der Tagespreis beträgt 1,63 Euro und wird mit der Anzahl der Geltungstage der Abo-Starterkarte multipliziert. 2Der Preis der Abo-Starterkarte ist bei der Bestellung des Deutschlandtickets zu entrichten.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen und Besonderen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.

### **5. Deutschlandticket als Jobticket**

(1) 1Das Deutschlandticket als Jobticket ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. 2Es ist nur im Abonnement mit monatlicher Zahlungsweise erhältlich und jeweils einen Kalendermonat gültig.

(2) Es besteht keine Mindestabnahmemenge.

(3) Die Verteilung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte oder als HandyTicket und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma oder durch den Vertriebspartner.

(4) Für alle am Abonnementverfahren teilnehmenden Beschäftigten mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma und/oder den teilnehmenden Beschäftigten in Rechnung gestellt.

## 6. Fahrgastrechte

1Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A § 17 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen. 2Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. 3Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

## 7. Ermäßigtes Deutschlandticket

### 7.1 Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

1Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (Anhang 10). 2Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

### 7.2 Definition

1Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. 2Das Ermäßigungsticket ist um 20,00 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. 3Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

### 7.3 Berechtigter Personenkreis

(1) 1Zum Erwerb des bayerischen Ermäßigungstickets berechtigt sind Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende.

(2) 1Als **Auszubildende** werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschole gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (i. V. m. Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften bzw. Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).

- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LibG).

<sup>2</sup>Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen. <sup>3</sup>Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. <sup>4</sup>Wenn eine Anmeldung an einer Berufsschule im Freistaat Bayern besteht, dann gehören zu den berechtigten Personen auch Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr sowie in Klassen der Berufsintegration wie DK-BS, BIK, BIKV, BIKV/s, BIKV/k, BIK/V). <sup>5</sup>Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen wie Mittelschulen, Realschulen und Gymnasium sowie an einigen weiteren Schulen, insbesondere Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Wirtschaftsschulen haben derzeit keinen Anspruch auf das Ermäßigungsticket.

(3) <sup>1</sup>Als **Studierende** werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2,3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1-3 BayHIG.
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LibG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (z. B. Studierende i. S. d. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

<sup>2</sup>Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. <sup>3</sup>Maßgeblich für den Erwerb ist, dass der Studienort in Bayern liegt. <sup>4</sup>Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

#### (4) Als **Freiwilligendienstleistende** gelten

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr / Freiwilliges ökologisches Jahr, etc.)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

#### **7.4 Startzeitpunkt**

Das Ermäßigungsticket für Studierende wird ab dem studienortbezogenen Wintersemester 2023/24 eingeführt, für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende ab dem 01.09.2023.

#### **7.5 Zeitliche Berechtigung zum Neubezug**

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss bzw. Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum etc.) liegen.

#### **7.6 Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende**

1Wurde bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Berechtigung kein Nachweis für eine weitere Berechtigung erbracht, entfällt die Berechtigung zum Erwerb des Ermäßigungstickets. 2In diesem Fall muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben oder das Abonnement kündigen.

#### **7.7 Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende**

##### **7.7.1 Berücksichtigung eines geleisteten Solidarbeitrages**

1Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20,00 Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets. 2Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket (teilnehmende Hochschulen nach Tarifstelle 5.3.1 Absatz (1)) vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.

##### **7.7.2 Ende der Bezugsberechtigung**

1Wurde innerhalb des ersten Kalendermonats des Folgesemesters kein Berechtigungsnachweis für das Folgesemester erbracht, entfällt die Berechtigung zum Erwerb des Ermäßigungstickets. 2In diesem Fall muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben oder das Abonnement kündigen.

## **7.8. Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets**

### **7.8.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende**

1Das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. 2Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. 3Für die Berechtigungsprüfung ist primär ein vom Freistaat bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. 4Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang 10d definiert.

### **7.8.2 Berechtigungsprüfung für Studierende**

1Für die Berechtigungsprüfung sollte nach Möglichkeit ein elektronischer Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. 2Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang 10d definiert. 3Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

## **8. Fahrten in der 1. Klasse**

1In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) kann die 1. Klasse mit dem Deutschlandticket benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte des jeweiligen Tarifs des SPNV-Unternehmens über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gekauft wird. 2Einzelheiten bestimmen die Tarife des jeweiligen SPNV-Unternehmens.

## **9. Beförderungsentgelt für Hunde**

(1) Jeder Fahrgast mit gültigem Deutschlandticket darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.

(2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.

(3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z.B. Korb, Tasche) werden unentgeltlich befördert.

## **6. Beförderung von Schwerbehinderten**

1Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach § 228 SGB IX – Sozialgesetzbuch – in der jeweils gültigen Fassung; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. 2Schwerbehindertenausweise anderer Nationen berechtigen nicht zur Freifahrt.

## **7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten**

(1) 1Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. 2Als zusätzliche Legitimation ist der Dienstausweis mitzuführen.

(2) Polizeidiensthunde dürfen unentgeltlich mitgenommen werden.

## **8. Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

(1) Die im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammengeschlossenen Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung erlischt

- für Fahrkarten des Zonentarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe der Fahrkarte,

- für Fahrkarten des Zonentarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

## II. Fahrpreise (inklusive ermäßigtem Mehrwertsteuersatz)

### 1. Fahrpreise des Zonentarifs (Einzelfahrkarten und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarten (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	3,70	2	3,26
2 Zonen oder „M“	3,70	2	3,26
3 Zonen oder M-1	5,60	3	4,89
4 Zonen oder M-2	7,40	4	6,52
5 Zonen oder M-3	9,30	5	8,15
6 Zonen oder M-4	11,10	6	9,78
M-5	13,00	7	11,41
M-6	14,80	8	13,04

### 2. Preis der Streifenkarte

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte	16,30	10	Streifen	1,63

### 3. Fahrpreise der Kurzstrecke (Einzelfahrkarte und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Kurzstrecke	1,90	1	1,63

### 4. Fahrpreise für Kinder

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Einheitspreis	1,80	1	1,63

### 5. Fahrpreise der Tageskarten

Geltungsbereich	Single-Tageskarte Erwachsene (Euro)	Kinder-Tageskarte (Euro)	Gruppen-Tageskarte Erwachsene (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	8,80	-	17,00
2 Zonen oder „M“	8,80	-	17,00
3 Zonen oder M-1	10,00	-	18,40
4 Zonen oder M-2	11,00	-	19,40
5 Zonen oder M-3	12,10	-	22,40
6 Zonen oder M-4	13,40	-	25,10
M-5	14,80	-	27,80
M-6	16,00	3,50	29,80

**6. Fahrpreise der Kongress-Tickets**

Geltungsbereich	Kongress-Ticket 2 Tage (Euro)	Verlängerungstag (Euro)	Erweiterungskarte 1 Tag (Euro)
Zone M	12,70	4,60	-
M-2	15,70	5,60	-
M-5	21,30	8,30	-
Erweiterung auf M-5	-	-	4,30

**7. Fahrpreis der Streifenkarte U21**

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte U21	8,90	10	Streifen	0,89

**Fahrpreise des U21-Angebots**

Geltungsbereich	Anzahl Streifen der Streifenkarte U21-Angebot	Fahrpreis (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	2	1,78
2 Zonen oder „M“	2	1,78
3 Zonen oder M-1	3	2,67
4 Zonen oder M-2	4	3,56
5 Zonen oder M-3	5	4,45
6 Zonen oder M-4	6	5,34
M-5	7	6,23
M-6	8	7,12

**8. Fahrpreise IsarCard (in Euro)**

Geltungsbereich	Wochen- karte	Monats- karte	Abo mit monatlicher Zahlung*	Abo mit jährlicher Zahlung	Starter- Card (1/30 Mo- natspreis)
1 Zone (außerhalb „M“)	20,20	63,20	63,20	597,00	2,10
2 Zonen oder „M“	20,20	63,20	63,20	597,00	2,10
3 Zonen oder M-1	32,60	101,80	101,80	966,00	3,35
4 Zonen oder M-2	40,40	126,20	126,20	1197,00	4,20
5 Zonen oder M-3	50,50	157,60	157,60	1497,00	5,25
6 Zonen oder M-4	59,40	185,50	185,50	1761,00	6,15
M-5	68,60	214,20	214,20	2034,00	7,10
M-6	77,80	242,70	242,70	2304,00	8,05

**\* Betrag wird zehnmals abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**